

**Eckpunkte des Ministeriums für Arbeit und Sozialordnung,
Familie, Frauen und Senioren Baden-Württemberg
zur Förderung der Jugendsozialarbeit an öffentlichen Schulen
vom.....**

Az.: 22-6972-1

1. Zuwendungszweck

Unter Jugendsozialarbeit an Schulen ist die ganzheitliche, lebensweltbezogene und lebenslagenorientierte Förderung und Hilfe für Schülerinnen und Schüler im Zusammenwirken mit der Schule zu verstehen. Die Jugendsozialarbeit an Schulen (im nachfolgenden auch Schulsozialarbeit genannt) leistet eine wertvolle Unterstützung im Rahmen des Bildungs- und Erziehungsauftrags der Schule und hat positive Auswirkungen auf das Schulleben insgesamt. Schulsozialarbeit ist ein Leistungsangebot der Jugendhilfe an der Schule. Mit dem differenzierten Instrumentarium der Schulsozialarbeit, die auch Eltern erreicht und einbindet, können soziale Benachteiligungen ausgeglichen und individuelle Problemlagen besser bewältigt werden. Schulsozialarbeit trägt so zur Stabilisierung des Schulerfolgs, zur Eingliederung in der Arbeitswelt und zur gesellschaftlichen Integration bei. Die Schulsozialarbeit muss an der Schule verortet sein. Mit dem Jugendamt und mit der Schule muss eine Kooperation erfolgen.

Diese Eckpunkte umfassen die Förderung von Jugendsozialarbeit an öffentlichen Schulen, und zwar an Grundschulen, Hauptschulen, Werkrealschulen, Realschulen, Gymnasien, Kollegs, Berufsschulen, Berufsfachschulen, Berufskollegs, Berufsoberschulen, Fachschulen und Sonderschulen sowie Bildungszentren und Schulverbünden dieser Schularten.

Die Gemeinschaftsschule ist eine neue Schulart, die alle Bildungsstandards der allgemein bildenden Schularten anbietet und in der alle Schülerinnen und Schüler nach ihren individuellen Möglichkeiten lernen und gefördert werden. Sie entsteht auf Antrag des Schulträgers nach Zustimmung des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport. Voraussetzung ist ein tragfähiges und pädagogisch anspruchsvolles Konzept des Schulträgers. Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport regelt die Einzelheiten. Eine Drittelförderung von Jugendsozialarbeit an Gemeinschaftsschulen durch das Land ist nach diesen Eckpunkten möglich.

Ferner ist nach diesen Eckpunkten die Förderung von Jugendberufshelfern, also einer Fachkraft, die sich ausschließlich bzw. schwerpunktmäßig mit der Schnittstelle zum Beruf auseinandersetzt, ausgeschlossen. Auf das Förderprogramm zum Jugendberufshelfer des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport wird insoweit hingewiesen.

2. Fachliche Grundlagen

Nach den §§ 13 und 79 Abs. 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Kinder- und Jugendhilfegesetz für Baden-Württemberg (KJHG) in der Fassung vom 14. April 2005 (GBl. S. 376) liegt die grundsätzliche Verantwortung für die Planung, Bereitstellung und Förderung der Jugendsozialarbeit an Schulen bei den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe. Unabhängig davon soll die Schulsozialarbeit in Baden-Württemberg gemäß der Vereinbarung zum „Pakt für Familien mit Kindern“ vom 1. Dezember 2011 nach Maßgabe des Landeshaushaltsplanes dauerhaft durch Landesmittel mitfinanziert werden.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind die Träger der Schulsozialarbeit. Soweit der Schulträger nicht Anstellungsträger ist, hat der Zuwendungsempfänger die Zustimmung des Schulträgers auf dem Antrag nachzuweisen.

4. Zuwendungsvoraussetzungen zur Projektförderung

4.1 Form und Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung erfolgt als Zuschuss zur Projektförderung im Wege der Festbetragsfinanzierung. Die Förderpauschale pro Vollzeitstelle beträgt 16.700 Euro, d. h. ein Drittel der Kosten einer Vollzeitstelle, bei Teilzeitkräften entsprechend reduziert. Die Förderung erfolgt nach Maßgabe des Staatshaushaltsplanes. Förderfähig sind Personalkosten für Schulsozialarbeiter bzw. Schulsozialarbeiterinnen an den in Ziffer 1 genannten Schularten.

Die Förderung richtet sich nach dem tatsächlichen Beschäftigungsumfang der Fachkraft im Arbeitsfeld „Jugendsozialarbeit an Schulen“. Der tatsächliche Beschäftigungsumfang der Fachkraft ist für die Höhe der Förderung maßgeblich und daher bei

der Antragstellung darzulegen. Änderungen des Beschäftigungsumfangs - auch während eines laufenden Förderzeitraumes - sind der Bewilligungsstelle unverzüglich mitzuteilen.

Voraussetzung für die Gewährung eines Zuschusses ist grundsätzlich die Festsetzung eines Stellenumfangs von mindestens 50 % einer Stelle. Im begründeten Einzelfall kann hiervon abgewichen werden.

Gefördert werden sowohl vorhandene als auch neue Stellen im Bereich der Schulsozialarbeit.

Förderfähig sind nur diejenigen Ausgaben, die den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechen.

4.2 Voraussetzungen in der Person der Fachkräfte / Qualifikation

Die notwendige berufliche Qualifikation für die sozialpädagogischen Fachkräfte in der Jugendsozialarbeit an Schulen ist gegeben bei einem Hochschulabschluss (Bachelor-, Master- oder Diplomabschluss; hierzu zählen auch Studienabschlüsse einer Berufsakademie, Fachhochschule oder Dualen Hochschule) in Sozialarbeit, Sozialpädagogik bzw. vergleichbaren Studiengängen im Bereich des Sozialwesens.

Ausnahmeregelungen sind im Einzelfall möglich, sofern der Anstellungsträger nachweisen kann, dass die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter über die notwendige Qualifikation verfügt, um dem Tätigkeitsprofil gerecht zu werden. Für eine bereits vor 2012 seit mehr als einem Jahr im Tätigkeitsfeld „Jugendsozialarbeit an Schulen“ beschäftigte erfahrene Fachkraft kann auf einen Nachweis der Qualifikation verzichtet werden.

4.3 Der Zuschuss wird nicht gewährt

- für jeden Monat, in dem die geförderte Stelle nicht überwiegend besetzt ist;
- für Fachkräfte, die Elternzeit nach § 15 des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz - BEEG) in der Fassung vom 5. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2748), geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. November 2011 (BGBl. I S. 2298) in Anspruch nehmen, und die Personalstelle deshalb unbesetzt ist;

- für Fachkräfte, für die der Anstellungsträger Leistungen nach §§ 218 oder 260 bis 271 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch erhält;
- für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, für die der Anstellungsträger Leistungen des Landes aus einer anderen Haushaltsstelle des Staatshaushaltsplans erhält.

5. Rechtsgrundlagen

Die Förderung erfolgt auf Antrag nach Maßgabe der §§ 23 und 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) vom 19. Oktober 1971 (GBl. S. 428), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 9. November 2010 (GBl. S. 793, 959) und den dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften, der §§ 48, 49 und 49a des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVerwVfG) vom 12. April 2005 (GBl. S. 350), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GBl. S. 809, 811) sowie diesen Eckpunkten im Rahmen der im Staatshaushaltsplan verfügbaren Mittel.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.

6. Verfahren

- 6.1 Antragsberechtigt sind Anstellungsträger. Sofern der Anstellungsträger und der Schulträger nicht identisch sind, gibt der Schulträger auf dem Antragsvordruck seine Zustimmung.
- 6.2 Bei Neuanträgen ist eine Stellungnahme des Jugendamtes vorzulegen bzw. nachzureichen.
- 6.3 Der Zuschuss wird jährlich auf Antrag gewährt. Bewilligungsbehörde ist der Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg. Der Antrag muss der Bewilligungsbehörde im Jahr 2012 spätestens am 30. Juni, ab dem Jahr 2013 bis zum 31. März für das laufende Jahr vorliegen. Bei der Besetzung neuer Stellen sind Anträge innerhalb von drei Monaten nach der Neubesetzung zu stellen. Geht der Antrag später ein, beginnt die Förderung frühestens ab dem Ersten des Monats, in dem der Antrag bei der Bewilligungsbehörde eingeht.

- 6.4 Der zeitliche Einsatz und die Aufgabenschwerpunkte der Jugendsozialarbeit an Schulen müssen zum Zeitpunkt der Beantragung mit der Schule abgestimmt sein oder noch abgestimmt werden.
- 6.5 Grundlage für die Berechnung des Zuschusses ist der Umfang des Fachpersonaleinsatzes für ein Projekt der Jugendsozialarbeit an einer Schule, einem Bildungszentrum, einem Schulverbund oder räumlich vergleichbar beieinander liegenden Schulen für die in Ziffer 1 beschriebenen Aufgaben.
- 6.6 Der Zuwendungsempfänger hat dem Zuwendungsgeber unverzüglich mitzuteilen, wenn sich entgegen den Angaben im Förderantrag im Verlaufe des Förderjahres herausstellt, dass die Fördervoraussetzungen nicht mehr vorliegen oder sich geändert haben.

7. Verwendungsnachweis

- 7.1 Die Bewilligungsbehörde hat von dem Zuwendungsempfänger bis zum 31. März des auf den Bewilligungszeitraum folgenden Jahres einen Verwendungsnachweis nach Vordruck zu verlangen.
- 7.2 Eine Auszahlung der Förderung für den nächsten Bewilligungszeitraum kann erst erfolgen, wenn ein endgültiger Verwendungsnachweis für den abgelaufenen Bewilligungszeitraum vorliegt. Geht der Verwendungsnachweis erst nach dem 31. März ein, kann die Auszahlung gekürzt werden oder auch entfallen.

8. Prüfrecht der Rechnungsprüfungsbehörden

- 8.1 Die Rechnungsprüfungsbehörden des Landes sind berechtigt, die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung durch Einsicht in die maßgeblichen Unterlagen (zum Beispiel Gewinn- und Verlustrechnung, Bücher, Belege) und durch örtliche Feststellungen zu prüfen. Hierzu hat der Zuwendungsempfänger die Unterlagen bereitzuhalten und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Originalbelege sind nach Vorlage des Verwendungsnachweises noch mindestens fünf Jahre (bei kommunalen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts drei Jahre) lang aufzubewahren. Eine längere Aufbewahrungsfrist nach anderen Vorschriften bleibt unberührt.

Unabhängig hiervon steht dem Landesrechnungshof das Prüfrecht nach § 91 in Verbindung mit den §§ 94 und 95 LHO zu.

gez.

Jürgen Lämmle
Ministerialdirektor